

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 24

29.07.2020

Seite 125

I n h a l t

- FB 42-mr / 6451, Verordnung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 24.07.2020 zur Änderung der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet am Inn auf dem Gebiet der Gemeinden Aschau a. Inn, Jettenbach, Waldkraiburg, Kraiburg a. Inn, Mühldorf a. Inn und Polling von Flusskilometer 127,900 bis Flusskilometer 101,000 vom 21.08.2017
 - Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isener Gruppe (Landkreis Mühldorf am Inn) für das Haushaltsjahr 2020
 - Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung und zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Schulverbandes Gars a. Inn (Schulverbands- und Entschädigungssatzung)
-

FB 42-mr / 6451**Verordnung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 24.07.2020 zur Änderung der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet am Inn auf dem Gebiet der Gemeinden Aschau a. Inn, Jettenbach, Waldkraiburg, Kraiburg a. Inn, Mühldorf a. Inn und Polling von Flusskilometer 127,900 bis Flusskilometer 101,000 vom 21.08.2017**

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1408) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl S. 737), folgende

Verordnung**§ 1****Änderungen**

Die Verordnung vom 21.08.2017 wird wie folgt geändert:

1. Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ergeben sich aus der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte.
2. Die Datumsangaben in § 2 Abs. 1 Satz 2 werden ersatzlos gestrichen.
3. In § 3 Abs. 1 wird „§ 78 Abs. 1 bis 3 WHG“ durch „§ 78 Abs. 1 bis 5 WHG“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 2 wird „§ 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG“ durch „§ 78 Abs. 5 Satz 1 Ziffer 1 d) WHG“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 1 werden „§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG“ durch „§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG“ und „§ 78 Abs. 4 WHG“ durch „§ 78a Abs. 2 und 3 WHG“ ersetzt.
6. § 4 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen (dadurch entfällt die Absatzbezeichnung (1)).
7. § 5 erhält folgende Fassung:

„Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung gilt die Anzeigepflicht nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auch für den Betrieb bestehender, nach § 46 Abs. 2 oder 3 AwSV prüfpflichtiger Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Dazu zählen unter anderem Heizöltankanlagen mit einem Volumen von

mehr als 1000 Litern. Der Betrieb dieser Bestandsanlagen ist bis zum 30. September 2020 beim Landratsamt Mühldorf a. Inn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss bei Anlagen mindestens Angaben zum Anlagenbetreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu technischen und organisatorischen Maßnahmen enthalten, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind.

(2) Bestehende prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Absatz 1 im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nicht den Anforderungen des § 50 Abs. 1 AwSV entsprechen, sind soweit nachzurüsten, dass die Anforderungen des § 50 Abs. 1 AwSV erfüllt werden. Hierbei sind folgende Fristen einzuhalten:

1. für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 1982 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2023,
2. für Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1993 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2025,
3. für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 1993 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2027.

Die Nachrüstungsmaßnahmen sind von Fachbetrieben nach der AwSV durchzuführen.

(3) Bestehende prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Absatz 1 im Geltungsbereich dieser Verordnung, die bislang nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind einmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Hierbei sind folgende Fristen einzuhalten:

1. für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 1982 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2023,
2. für Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1993 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2025,
3. für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 1993 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2027.

Ablauf und Durchführung der Prüfung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für eine wiederkehrende Prüfung dieser Anlagen.

(4) Im Übrigen sind für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, weitere Gebote und Verbote zu beachten, die sich aus dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergeben.“

8. In § 6 wird „§ 78 Abs. 3 Satz 1 WHG“ durch „§ 78 Abs. 5 Satz 1 WHG“ ersetzt.

§ 2

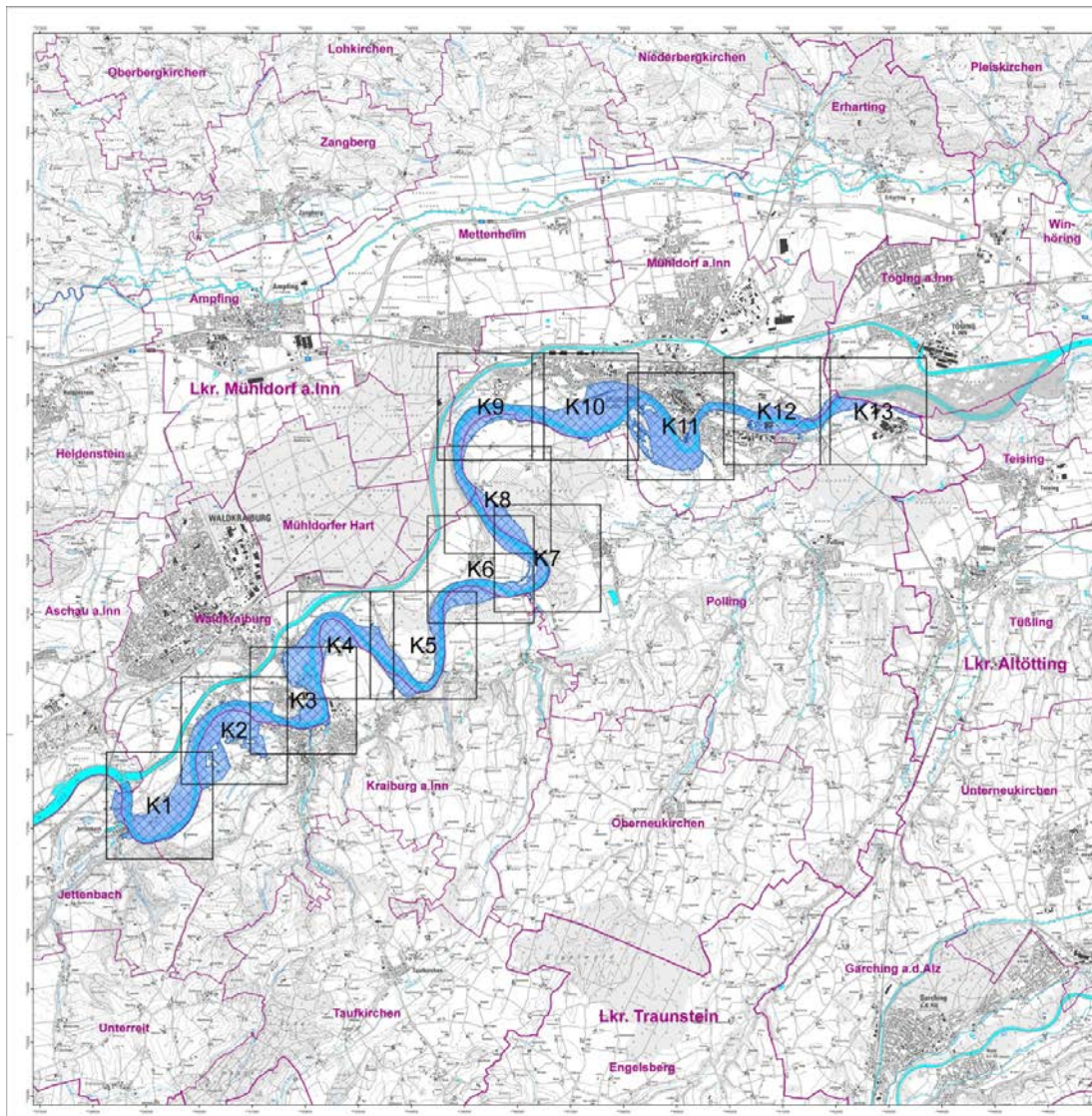
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Mühdorf a. Inn, den 24.07.2020
L a n d r a t s a m t

Heimerl
Landrat

Anlage: Übersichtskarte



- Legende**
- Landkreis
 - Gemeinde
 - Blattschneite
 - festgesetztes Überschwemmungsgebiet
 - ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - Überschwemmungsgebiet Inn Lkr. Altötting (WWA Traunstein)

Anlage zur Änderungs- verordnung vom 24.07.2020 Ü-Gebiet Inn

Hinweis:
Darstellung für Lkr. Altötting (WWA Traunstein) nur nachrichtlich (nicht Gegenstand des Festsetzungsverfahrens)



<p> Datum: 24.07.2020 Maßstab: 1:25.000 Projektion: UTM Datum: 1975 Datum: 1975 </p>		<p> Blatt: 2.1 U1 </p>
<p> Auftraggeber: Wasserwirtschaftsamt Rosenheim Auftraggeber: Wasserwirtschaftsamt Rosenheim Auftraggeber: Wasserwirtschaftsamt Rosenheim </p>		<p> Auftraggeber: Wasserwirtschaftsamt Rosenheim Auftraggeber: Wasserwirtschaftsamt Rosenheim Auftraggeber: Wasserwirtschaftsamt Rosenheim </p>



Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isener Gruppe (Landkreis Mühldorf am Inn)

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 und Art 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.110.600 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.142.200 Euro
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	./.
	31.600 Euro

2. im Vermögensplan

a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	1.360.600 Euro 1.216.100 Euro 144.500 Euro
b)	aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	330.000 Euro 450.000 Euro ./.
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	408.000 Euro 208.400 Euro 199.600 Euro

§ 2

(1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 3

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 300.000 Euro vorgesehen.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 6

Mehreinnahmen bei den Einzelplänen können zur Deckung von Mehrausgaben bei den jeweiligen Abschnitten verwendet werden. Die Deckungsfähigkeit aller Ausgabemittel innerhalb der Einzelpläne ist zugelassen. Hiervon ausgenommen sind die Verfügungsmittel des Verbandsvorsitzenden (6851000).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Schwindegg, 27.07.2020

Dr. Dürner, 1. Vorsitzender

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung
und
zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
des Schulverbandes Gars a.Inn
(Schulverbands- und Entschädigungssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Gars a. Inn –Mittelschule- hat aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) -BayRS 2230-7-1-K- i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) –BayRS 2020-6-1-I- sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –BayRS 2020-1-1-I am 28.05.2020 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 07.07.2020 Az.: 205 FB 34 genehmigte

Schulverbands- und Entschädigungssatzung

beschlossen:

I. Verfassung des Schulverbandes

§ 1 Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Gars a.Inn und Grundschule Gars a.Inn als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Märkte Gars a.Inn und Kraiburg a.Inn sowie die Gemeinden Reichertsheim und Unterreit.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst die mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 3. Mai 2013 (Nr. 9 OBABl. 2013, S. 153, 154) festgelegten Schulsprengel der Mittelschule Gars a. Inn (Nr. 4.a) und der Grundschule Gars a. Inn (Nr. 4.b).
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Gars a.Inn“ und hat seinen Sitz in Gars a.Inn.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.

§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 4 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Schulverbandes zuständig, die nicht dem Schulverbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.

§ 5 Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden.

Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7 Geschäftsführung und Kassengeschäfte des Schulverbandes

- (1) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn bestimmt.
- (2) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn geführt.
- (3) Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle und der Kassengeschäfte erhält die Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn eine Entschädigung.

§ 8 Finanzierung des Schulverbands

- (1) Die Schulverbandsumlage bemisst sich nach der in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegten Regelung.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 25. jeden ersten Monats im Quartal (25. Januar, 25. April, 25. Juli, 25. Oktober) zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

II. Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs.1 Satz 1 KommZG).
- (2) Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (3) Einzelnen Mitgliedern der Schulverbandsversammlung können besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.

§ 11 Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und seiner Stellvertretung

Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00€, sein Stellvertreter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00€. Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsordnungen A und B (Anlage zum Bayer. Besoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden im gleichen Vom-Hundertersatz anzuheben.

§ 12 Entschädigung der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung nicht kraft ihres Amtes angehören, erhalten

- a) für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung;
- b) für die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Beschaffung eines Empfangsgeräts, Fertigung von Ausdrucken u.a.) und deren Schutz eine IT-Pauschale von je 10,00 € für jede Sitzung der Schulverbandsversammlung, an der sie teilgenommen haben;
- c) wenn sie Arbeiter oder Angestellte sind Ersatz für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
- d) wenn sie selbständig Tätige sind eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 16.59 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
- e) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchst. c) und d) haben und ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 16.59 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen stattfinden;

Die Entschädigungsleistungen nach Buchst. c) bis e) werden nur auf Antrag gewährt.

§ 12 Auslagenersatz, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung an dem üblichen Sitzungsort in Gars a. Inn.

III. Inkrafttreten

§ 13

- (1) Diese Satzung tritt am 28.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung von Fragen der Verfassung und zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Schulverbandes Gars a.Inn -Mittelschule- vom 01.04.2015 und die Satzung von Fragen der Verfassung und zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Schulverbandes Gars a.Inn -Grundschule- vom 03.07.2014 außer Kraft.

Gars a.Inn, den 23.07.2020
Schulverband Gars a.Inn


Seidl
Schulverbandsvorsitzender

